



Bundesamt
für die Sicherheit
der nuklearen Entsorgung

UVST: 6N

<input type="checkbox"/> KON	<input type="checkbox"/> EV	<input type="checkbox"/> MAT
<input checked="" type="checkbox"/> VM	<input checked="" type="checkbox"/> BW <u>.0</u>	<input checked="" type="checkbox"/> REC <u>-ör</u>
<input type="checkbox"/> K1	<input type="checkbox"/> QS	<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/> K2	<input type="checkbox"/> ASD	<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/> GN <u>3</u>	<input type="checkbox"/> PKT	<input type="checkbox"/>

EINGANG KON

13. Okt. 2020

Bearb.: [Redacted]

Abteilung
**NUKLEARE SICHERHEIT UND
ATOMRECHTLICHE AUFSICHT IN DER
ENTSORGUNG**

Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung, 11513 Berlin
Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
Eschenstraße 55
31224 Peine

Ihr Zeichen 9KE/22110/02WDF/DA/EP/0001/00,
9KE/22110/02WDF/DA/AA/0001/00,
9KE/22110/02WDF/DA/AA/0003/00
Ihre Nachricht vom 18.02.2020, 14.05.2020, 01.07.2020
Mein Zeichen 9K 9160/2-111
Meine Nachricht vom 23.04.2020, 12.06.2020

- BGE -

Tgb.-Nr.: 1438 Telefax:

13. Okt. 2020

Original: WV:
Kopien: 400 Ablage:

Name [Redacted]
Organisationseinheit KE 5 - Atomrechtliche Aufsicht über
Endlager für radioaktive Abfälle
Telefon +49 30 18333- [Redacted]
E-Mail info@bfe.bund.de
De-Mail info@bfe.de-mail.de
Internet www.base.bund.de
Datum 7. Oktober 2020

Endlager Konrad

Änderungsvorgang Nr. 111, Teil 1 – Trennung von Trink- und Löschwasser K2
Ergänzung zu meinem Bescheid vom 23.04.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 18.02.2020 [1] in Verbindung mit Ihrer Bitte um Klarstellung vom 14.05.2020 [5] ergeht folgender Bescheid:

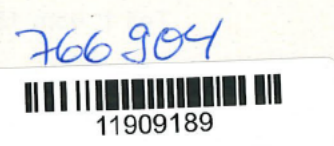
I. Entscheidung

- Ergänzend zu meinem Bescheid vom 23.04.2020 [4] stelle ich fest, dass der Änderungsvorgang Nr. 111, Trennung von Trink- und Löschwasser K2 Teil 1 (BGE-KZL 9KE/22110/02WDF/DA/EP/0001/00) vom 18.02.2020 [1], auch unter Einbeziehung des Vorlagebehälters als Komponente QSB 3.1 als unwesentliche Veränderung einzustufen ist. Der Umsetzung stimme ich hiermit zu.
- Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Die Höhe der Kosten wird in einem separaten Bescheid festgesetzt.

II. Nebenbestimmungen

- keine -

Projekt	PSP-Element	Obj. Kenn.	Funktion	Komp.	Baugr.	Aufgabe	UA	Lfd. Nr.	Rev.
9KE 22110	NNNNNNNNNN	NNNNNN	NNAAANN	AAANNA	AANN	XAXXX	AA	NNNN	NN
			02WDF			DA	EV	000400	





III. Hinweis

Die vorgesehenen Veränderungen an der zusätzlichen Löschwasserentnahmeeinrichtung 07 WDF sind in diesem Änderungsantrag nicht enthalten.

IV. Begründung

Der Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- [1] BGE, „Endlager Konrad; Änderungsvorgang Nr.111 – Trennung von Trink- und Löschwasser K2 Teil 1; Veränderungsantrag“ (BGE-KZL 9KE/22110/02WDF/DA/EP/0001/00) vom 18.02.2020, nebst Anlage eingegangen beim BASE am 20.02.2020
- [2] BGE, „Änderungsantrag Nr. 111 – Kenntnissgabe und Zustimmungsverfahren; Trennung von Trink- und Löschwasser Konrad 2 Teil 1; Technische Beschreibung mit verfahrensrechtlicher Bewertung“ (BGE-KZL 9KE/22110/02WDF/-/-/DA/LA/0001/00) mit Stand vom 14.01.2020, als Anlage zu [1]
- [3] Stellungnahme TÜV Nord EnSyS GmbH & Co. KG, „Errichtung Endlager Konrad, Hier: Änderungsvorgang Nr. 111, Trennung von Trink- und Löschwasser K2 Teil 1“ vom 31.03.2020
- [4] BASE, „Endlager Konrad; Änderungsvorgang Nr. 111, Teil 1 – Trennung von Trink- und Löschwasser K2“ vom 23.04.2020
- [5] BGE, „Endlager Konrad; Bescheid zum Änderungsvorgang Nr. 111, Teil 1 - Trennung von Trink- und Löschwasser K2, Klarstellung“ (BGE-KZL 9KE/22110/02WDF/DA/AA/0001/00) vom 14.05.2020, eingegangen beim BASE am 18.05.2020
- [6] BASE, „Endlager Konrad; Änderungsvorgang Nr. 111, Teil 1 – Trennung von Trink- und Löschwasser K2; Ihre Klarstellung vom 14.05.2020“ vom 12.06.2020
- [7] BGE, „Endlager Konrad; Bescheid zum Änderungsvorgang Nr. 111, Teil 1 - Trennung von Trink- und Löschwasser K2, Antwort zu Ihrem Schreiben vom 12.06.2020“ (BGE-KZL 9KE/22110/02WDF/DA/AA/0003/00) vom 01.07.2020, eingegangen beim BASE am 06.07.2020
- [8] TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG, Email „Konrad: EB 14, Änderungsvorgang Nr. 111, Teil 1“ vom 15.07.2020



Mit Schreiben vom 18.02.2020 [1] haben Sie die Zustimmung zum Vorgehen gemäß Änderungsvorgang Nr. 111, Trennung von Trink- und Löschwasser K2, Teil 1 beantragt. Diesem Antrag habe ich mit Datum vom 23.04.2020 [4] stattgegeben.

In Bezug auf den Vorlagebehälter bin ich allerdings gemäß EU 419 davon ausgegangen, dass die von Ihnen getroffene Zuordnung in QSB 3.1 möglicherweise nicht zutreffend ist. Bei Ermittlung der möglichen Auswirkungen des Änderungsvorhabens habe ich daher nicht geprüft, ob der Vorlagebehälter in der geplanten abweichenden Ausführung für sich oder im Zusammenspiel mit anderen Komponenten geeignet ist, die Festsetzungen des Planfeststellungsbeschlusses zu berühren. Eine Bewertung, ob insoweit eine wesentliche Veränderung vorliegt habe ich nicht durchgeführt. Die von mir gegebene Bestätigung, dass „aus technischer Sicht“ keine Bedenken gegen die Ausführung bestehen, ändert nichts daran, dass der Vorlagebehälter nicht als QSB 3.1 Komponente geprüft wurde.

Mit Datum vom 14.05.2020 [5] haben Sie dargestellt, warum aus Ihrer Sicht eine Einordnung des Vorlagebehälters in QSB 3.1 vorzunehmen ist und bitten auch diesbezüglich eine Zustimmung zu erteilen.

Nach nochmaliger Prüfung habe ich Ihnen mit Schreiben vom 12.06.2020 [6] mitgeteilt, dass die Festlegungen des PFB diesbezüglich nicht eindeutig sind, dass unter alleiniger Berücksichtigung der von Ihnen genannten Unterlage eine Einstufung des Vorlagebehälters in QSB 3.1 jedoch formal möglich ist. Vor diesem Hintergrund und um evtl. Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, habe ich mich Ihrer Auffassung angeschlossen. Zugleich habe ich darauf hingewiesen, dass für die Prüfung des Anschlusses der Hochdruck-Wassernebel-Löschanlage an den Löschwasser-Vorlagebehälter im Hinblick auf eine mögliche Wesentlichkeit der Veränderung noch weitere Informationen benötigt werden.

Diese Informationen haben Sie mit Schreiben vom 01.07.2020 [7] übermittelt. Nach Prüfung dieser Informationen konnte festgestellt werden, dass das Änderungsvorhaben auch unter Einbeziehung des Vorlagebehälters als Komponente des QSB 3.1 die Festlegungen des PFB nicht berührt. Meine Zustimmung vom 23.04.2020 zum Vorgehen gemäß Änderungsvorgang Nr. 111, Trennung von Trink- und Löschwasser K2 Teil 1 ist somit dahingehend zu ergänzen, dass die dort getroffene Feststellung der Unwesentlichkeit auch unter Einbeziehung des



Vorlagebehälters als Komponente des QSB 3.1 zutreffend ist. Hinsichtlich der fachlichen Bewertung nehme ich vollumfänglich auf die Ausführungen des Sachverständigen [8] Bezug.

Die Kostengrundscheidungsentscheidung beruht auf § 21 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 AtG i. V. m. §§ 1 und 5 Abs. 1 Nr. 2 und 7 AtKostV.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung in Berlin erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

